

Richtlinie zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Reichenschwand

§ 1 Präambel

Die Gemeinde Reichenschwand ehrt Bürgerinnen und Bürger für besondere Leistungen auf sportlichen, kulturellen, sozialen, politischen und sonstigen öffentlichen sowie privaten aner kennenswerten Bereichen gemäß nachstehender Richtlinie.

Die Ehrung ist ein Zeichen dankbarer Anerkennung, die an Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit für Gemeindebürger erfolgt.

§ 2 Art der Ehrungen

(1) Die Art der Ehrung richtet sich nach der Zeitdauer der zu würdigenden Tätigkeiten.

Danach erfolgt die Ehrung bei einer maßgeblichen Zeit von mindestens:

15 Jahren:	durch eine Anerkennungsmedaille in Bronze
25 Jahren:	durch eine Anerkennungsmedaille in Silber
40 Jahren:	durch eine Anerkennungsmedaille in Gold

Ausnahmsweise ohne zeitlichen Rahmen: durch eine Medaille als Ehrenpreis
Hier ist ebenfalls eine Abstufung in den Bereichen Bronze, Silber und Gold zu treffen.

(2) Grundsätzlich sind Mehrfachehrungen möglich, jedoch insgesamt höchstens drei Ehrungen pro Person.

§ 3 Kriterien für Ehrungen

(1) Geehrt werden können natürliche Personen bzw. Personen in Gruppierungen/Vereinigungen sowie auch solche, die nicht im juristischen Sinne organisiert sind.

(2) Die zu würdigenden Gründe umfassen beispielsweise:

- Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen, Behinderten, Senioren und kranken Menschen
- Vereinstätigkeiten, Aufgaben in aner kennenswerten gesellschaftlichen Bereichen, die der Allgemeinheit oder auch Zielen dienen, die würdigungsfähig sind.
- Grundsätzlich sind nur Aufgaben bzw. Dienste ehrenhalber maßgeblich, die altersunabhängig zu beurteilen sind.
- Kommunalpolitische Tätigkeiten, vor allem ehrenamtliche, wenn ein derartiges Amt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Zu ehrende besondere Verdienste sind nach ihren zeitlichen Tätigkeiten auch zusammenrechenbar. Würdigungen bezüglich des Ehrenpreises zählen nur insgesamt einmal.

(4) Sogenannte außergewöhnliche anzuerkennende Leistungen, die ansonsten nicht den vorgenannten Bedingungen der gemeindlichen Ehrung entsprechen, können mit den beispielsweise Anforderungsprofilen wie Kompetenz, persönliche und soziale Integrität u. a. bei den Würdigungskriterien zusätzlich berücksichtigt werden.

§ 4 Gestaltung der zu verleihenden Medaillen

(1) Die Medaillen haben einen Durchmesser von ca. 55 mm.

(2) Bei den Medaillen handelt es sich um Legierungen der jeweiligen Edelmetalle.

(3) Die Medaille hat folgende Prägung:

auf der Vorderseite: Gemeinde Reichenschwand mit Gemeindewappen
auf der Rückseite: Für besondere Verdienste und das Jahr der Würdigung

(4) Zugleich ist eine gemeindliche Urkunde im DIN-A4-Format hinsichtlich der am Ehrungstag stattgefundenen Übergabe zu erstellen.

(5) Daneben ist eine Anstecknadel in der jeweiligen legierten Edelmetallausführung (Gold/Silber/Bronze), versehen mit dem Gemeindewappen, zu übergeben.

§ 5 Vorschlagsrecht

(1) Jede voll geschäftsfähige Person ist vorschlagsberechtigt. Dieses Recht steht neben den Gemeindebürgern (im Sinne des Art. 15 GO) auch auswärtigen Personen zu; desgleichen nicht natürlichen Personen, wie z. B. Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Zusammenschlüsse, Vereinigungen und Verbände, Organisationen und Firmen, Gesellschaften, Genossenschaften u. a.

(2) Um missbräuchliche Vorschläge zu vermeiden, können Vorschlagende maximal zwei Gemeindebürger benennen. Der Vorschlagende muss sich nachprüfbar ausweisen; anonyme oder massenhafte Vorschlagseinbringungen werden ohne Sachprüfung verworfen.

(3) Der Vorgeschlagene muss Gemeindebürger von Reichenschwand sein; die zu ehrende Leistung in Reichenschwand erbracht worden sein oder der Vorgeschlagene muss sich in sonstiger Art und Weise um die Gemeinde Reichenschwand verdient gemacht haben. Diese Ehrung ist nur zu Lebzeiten möglich (nicht posthum).

(4) Vorschlagszyklus: grundsätzlich zweijährig.

§ 6 Vorschlagsprüfung

(1) Verwaltungsmäßig erfolgt die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen durch Veröffentlichung an den Bekanntmachungstafeln und der Homepage der Gemeinde sowie durch ein Anschreiben an alle ortsansässigen Vereine.

(2) Grundsätzlich sind Vorschläge bis zu dem in der Bekanntmachung festgesetzten Termin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Später eingehende Vorschläge werden dann im zweijährigen Abstand angesammelt und danach verfahrensmäßig behandelt.

(3) Jeder Vorschlag ist vom Antragsteller (= Vorschlagender) schriftlich im Kurzform begründend darzulegen; ggf. ist dies durch eine verwaltungsmäßige Formblattanfrage zu standardisieren/ergänzen.

(4) Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Vereine und Demographische Entwicklung hat eine Prüfung nach der in dieser Richtlinie vorgegebenen Bewertung bezüglich der vorgeschlagenen Ehrung durchzuführen.

Nach dieser Würdigung ist die schriftliche Einverständniserklärung des zu Ehrenden einzuholen.

(5) Grundsätzlich sind jährlich maximal 5 Ehrungen vorgesehen.

(6) Entscheidet der Ausschuss einstimmig, wird das Ergebnis als öffentlicher Sitzungspunkt analog im Gemeinderat gewürdigt und publiziert.

Sofern keine Einstimmigkeit im Ausschuss gegeben ist, hat der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung eine Entscheidung herbeizuführen, um dann die Ehrung im öffentlichen Sitzungsteil zu publizieren; bei Ablehnung erfolgt keine Veröffentlichung/Bekanntgabe.

Der zu ehrenden Person ist lediglich das Ergebnis bekanntzugeben, desgleichen dem Vorschlagenden (je ohne Begründung).

(7) Die im Verfahren behandelten Vorschläge werden unabhängig von dessen Ergebnis als erledigt angesehen mit der Folge, dass Vormerkungen für die nächsten Jahre nicht stattfinden. – Dem steht nicht ein neu eingereichter Vorschlag (z. B. derselben Person) zu einem späteren Zeitpunkt entgegen.

§ 7 Zeitpunkt der Ehrung

(1) Der Zeitpunkt der Ehrung erfolgt nach Festlegung der Gemeinde.

§ 8 Durchführung der Ehrung

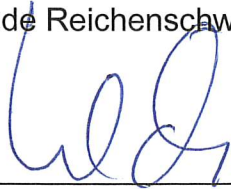
(1) Die Ehrung hat in einem würdigen Rahmen stattzufinden.

(2) Die Ehrung selbst wird durch den Ersten Bürgermeister vorgenommen; im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter.

§ 9

Die Richtlinie tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17.11.2011 außer Kraft.

Gemeinde Reichenschwand, den 01.03.2024



Manfred Schmidt,
Erster Bürgermeister

